

Entsprechend dem spezifischen Charakter des Untersuchungshaftvollzuges im MfS erlangt die Gewährleistung einer hohen Wachsamkeit und die unbedingte Wahrung und Einhaltung der Konspiration und Geheimhaltung bei allen im Untersuchungshaftvollzug zu realisierenden politisch-operativen und organisatorisch-technischen Aufgaben innerhalb des Komplexes der Sicherheitserfordernisse eine wachsende Bedeutung. Die Konzentration feindlicher Kräfte in den Untersuchungshaftanstalten des MfS, das differenzierte, zunehmend raffiniertere und hinterhältigere Vorgehen von Verhafteten gegen die Mitarbeiter der Linie XIV, insbesondere zur zielgerichteten Informationsgewinnung, zur Provozierung von Sicherungs- und Kontrollkräften und zur Kompromittierung von Mitarbeitern mit dem Ziel, diese zu Verstößen gegen dienstliche Bestimmungen und Weisungen zu verleiten, sie damit erpreßbar zu machen und zu versuchen, in die Reihen des MfS einzudringen, muß in der vorbeugenden Arbeit zur Abwehr der Angriffe des Feindes noch aufgabenbezogener und verantwortungsbewußter in den täglichen Arbeitsprozessen der Leiter Beachtung finden. Die effektive Abwehr der Angriffe des Feindes gegen den Untersuchungshaftvollzug des MfS von außen sowie der feindlich-negativen Aktivitäten der Verhafteten in den Untersuchungshaftanstalten erfordert in zunehmendem Maße, die Mitarbeiter der Linie XIV so zu erziehen und zu befähigen, daß sie das Prinzip der Einhaltung von Wachsamkeit, Konspiration und Geheimhaltung noch konsequenter dem Handeln der Mitarbeiter bei allen Maßnahmen des Untersuchungshaftvollzuges zugrunde legen. Die Durchsetzung des Prinzips der Wachsamkeit, Konspiration und Geheimhaltung hat bereits mit den ersten Kontakten der Mitarbeiter mit verhafteten Personen im Zusammenhang mit der Überführung in die Untersuchungshaftanstalt und der Realisierung des Aufnahmeverfahrens zu erfolgen. Personalien Verhafteter und sichergestellte Beweismittel, die Aufschluß über dringende Verdachtsgründe zu verletzten Straftatbeständen geben und spezifische, individuell bezogene operative Gesichtspunkte dürfen nur dem Leiter und berechtigten Mitarbeiter des Aufgabenbereiches operativer Vollzug der Untersuchungshaftanstalt bekannt sein. Damit ist bereits in diesem Stadium zu gewährleisten, daß der tschekistische Grundsatz in der operativen Arbeit, daß jeder Mitarbeiter nur die unbedingt für seine konkrete Tätigkeit